

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/76a31ad3-4bf9-3aa9-954a-12a0036c7220>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 340I HGB - Offenlegung

(1) ¹Kreditinstitute haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die anderen in [§ 325](#) bezeichneten Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, in deutscher Sprache nach [§ 325 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 1a bis 5](#) sowie den [§§ 327a](#) und [328](#) offenzulegen; [§ 329 Absatz 1, 2](#) und [4](#) ist entsprechend anzuwenden. ²Kreditinstitute, die nicht Zweigniederlassungen sind, haben die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen außerdem in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und in jedem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum offen zu legen, in dem sie eine Zweigniederlassung errichtet haben. ³Die Offenlegung nach Satz 2 richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats.

(2) ¹Zweigniederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die in Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach [§ 325 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 1a bis 5](#) sowie den [§§ 327a](#) und [328](#) offenzulegen; [§ 329](#) ist entsprechend anzuwenden. ²Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des [§ 2 Absatz 1](#) des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß [§ 134 Abs. 2a](#) der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß [§ 134 Abs. 4 Satz 8](#) der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen. ³Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinne des [§ 2 Absatz 1 Nummer 3](#) des Wertpapierhandelsgesetzes

1. mit einer Mindeststückelung zu je 100.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind oder
2. mit einer Mindeststückelung zu je 50.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind und diese Schuldtitel vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.

⁴Zweigniederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, brauchen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht offen zu legen, sofern die nach den Sätzen 1 und 2 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG angepassten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. ⁵Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. ⁶Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch

1. in englischer Sprache oder
2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,

3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist,

übermittelt werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache zu übermitteln.

(3) [§ 339](#) ist auf Kreditinstitute, die Genossenschaften sind, nicht anzuwenden.

(4) ¹Macht ein Kreditinstitut von dem Wahlrecht nach [§ 325 Absatz 2a Satz 1](#) Gebrauch, sind [§ 325 Absatz 2a Satz 3 und 5](#) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die in [§ 325 Abs. 2a Satz 3](#) genannten Vorschriften des [Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs](#) sind auch auf Kreditinstitute anzuwenden, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.
2. [§ 285 Nummer 8 Buchstabe b](#) findet keine Anwendung; der Personalaufwand des Geschäftsjahrs ist jedoch im Anhang zum Einzelabschluss nach [§ 325 Absatz 2a](#) gemäß der Gliederung nach Formblatt 3 im Posten Allgemeine Verwaltungsaufwendungen Unterposten Buchstabe a Personalaufwand der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben, sofern diese Angaben nicht gesondert in der Gewinnund Verlustrechnung erscheinen.
3. ¹An Stelle des [§ 285 Nr. 9 Buchstabe c](#) gilt § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung.
4. ¹Für den Anhang gilt zusätzlich die Vorschrift des [§ 340a Abs. 4](#).
5. ¹ Im Übrigen finden die Bestimmungen des [Zweiten bis Vierten Titels dieses Unterabschnitts](#) sowie der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung keine Anwendung.